

Einweisung des Bürgermeisters als kommunaler Wahlbeamter in eine Planstelle

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 2. November 2020 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit und unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. Die Einweisung in eine Besoldungsgruppe A oder B ist im Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) geregelt und richtet sich grundsätzlich nach der Gemeindegröße. Im Falle der Stadt Laichingen, die in die Größenordnung zwischen 10.000 – 15.000 Einwohner fällt, sind die Besoldungsgruppe B 2/B 3 vorgegeben.

Für wiedergewählte Bürgermeister richtet sich die Besoldung ab der zweiten Amtsperiode kraft Gesetzes nach der höheren der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 LKombesG). Eine Entscheidung über eine etwaige noch sachgerechte Bewertung des Bürgermeisterpostens entfällt damit.

Dennoch ist die Einweisung in eine Planstelle haushaltsrechtlich vorgeschrieben. Der Gemeinderat sollte die Einweisung zu Beginn der Amtszeit vornehmen, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt. Das Amt des Bürgermeisters ist im Stellenplan aufzuführen.

Die Verwaltung möchte die Einweisungsverfügung rechtzeitig zum Beginn der zweiten Amtsperiode erlassen. Die höhere Besoldungsgruppe tritt zwangsläufig kraft Gesetzes zum Amtsantritt am 19.12.2020 in Kraft.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die höhere Besoldungsgruppe B 3 ist bereits im Stellenplan des Haushalts 2020 so berücksichtigt, einkalkuliert und beschlossen worden.

4. Beschlussvorschlag

Herr Bürgermeister Klaus Kaufmann wird zum Beginn seiner zweiten Amtszeit ab 19.12.2020 in die Planstelle B3 eingewiesen. Die Einweisungsverfügung wird von der Verwaltung erlassen.

Vertagungsfähig: ja

Laichingen, 19.10.2020

Gefertigt:

Gesehen:

Stefan Binder
Amtsleiter

Uli Rößler
1. Stellv. Bürgermeister